

 **Bundesministerium**
Arbeit, Familie und Jugend

BMAFJ - VI/B/1 (Arbeitsmarktrecht und
Arbeitslosenversicherung)

Vorstand des Arbeitsmarktservice
Österreich
Treustraße 35-43
1200 Wien

Mag.a Martina Krug
Sachbearbeiterin
martina.krug@sozialministerium.at
+43 1 711 00-866581
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.147.111

**Arbeitslosenversicherung; Geltendmachung von Leistungsansprüchen sowie
Einhaltung bestimmter Termine; Vorgangsweise bei Verdacht des
Vorliegens einer Coronavirus-Infektion (SARS-CoV-2)**

Sehr geehrter Vorstand!

Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend gibt aus gegebenem Anlass die bei Hinweisen auf den konkreten Verdacht des Vorliegens einer Infektion mit dem „2019 neuartigen Coronavirus“ (SARS-CoV-2) einzuhaltende Vorgangsweise für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AlVG) bekannt:

Für Fälle, in denen arbeitslose Personen bzw. Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung den von ihnen für den Leistungsanspruch einzuhaltenden Verpflichtungen (insbesondere die Geltendmachung von Leistungsansprüchen sowie die Einhaltung von Vorstellungsterminen oder Kontrollmeldungen) aufgrund des konkreten Verdachts des Vorliegens einer Coronavirus-Infektion nicht nachkommen können, ergehen folgende Regelungen:

- Die Nichteinhaltung von Kontrollmeldungen ist bei Vorliegen trifriger Gründe nach § 49 Abs. 1 AlVG nachzusehen.
- Für die Geltendmachung von Leistungsansprüchen ist aus § 17 Abs. 1 Z 1 AlVG abzuleiten, dass der Gesetzgeber eine rückwirkende Geltendmachung dann vorsieht, wenn eine rechtzeitige Geltendmachung ohne Verschulden der Betroffenen objektiv nicht möglich ist. Eine ähnliche Intention liegt der in § 46 Abs. 1

AlVG enthaltenen Sonderregelung zu Grunde, wenn die arbeitslose Person aus zwingenden Gründen (wie z. B. Krankheit) verhindert ist, den Antrag persönlich abzugeben.

Wird als Grund für die Nichteinhaltung von Terminen der Verdacht des Vorliegens einer Coronavirus-Infektion eingewendet, sind die konkreten Umstände zu prüfen.

Ein triftiger Grund für eine Nachsicht (insbesondere von einer Sanktion gemäß § 10 AlVG oder einer versäumten Kontrollmeldung gemäß § 49 AlVG) liegt jedenfalls vor für Personen mit bestätigtem Nachweis von SARS-CoV-2 sowie für Krankheitsverdächtige und deren Kontaktpersonen, die unter angeordneter Quarantäne (Quarantänestation oder Wohnung) stehen. Eine Nachsicht kann auch ohne angeordnete Quarantäne in Betracht kommen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass nach Kontakt mit einem Covid-19-Fall-Patienten oder nach einem Aufenthalt in einer Region, in der die Übertragung von SARS-CoV-2 erfolgt sein kann, entsprechende Krankheitssymptome vorliegen.

Bei Versäumnis einer rechtzeitigen Antragstellung ist eine rückwirkende Geltendmachung zulässig, wenn die versäumte Handlung spätestens binnen einer Woche nach Wegfall des Hinderungsgrundes (analog zu § 50 Abs. 1 AlVG) nachgeholt wird.

Aktualisierte Informationen betreffend die Definition eines Verdachtsfalles finden sich unter: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>

Der Vorstand des AMS Österreich wird ersucht, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen und Landesgeschäftsstellen über die gegenständlichen Regelungen umgehend in Kenntnis zu setzen.

2. März 2020

Für die Bundesministerin:

Mag.iur. Roland Sauer

Elektronisch gefertigt

